

Aus dem Leben eines 100-Jährigen – Das BGB hatte Geburtstag

„Da steh´ ich nun, ich armer Tor! Und bin so klug als wie zuvor.“ [1]. Zu dieser Erkenntnis kommt man gelegentlich bei dem Versuch, sich ein Rechtsproblem durch Nachlesen im Bürgerlichen Gesetzbuch zu erschließen. Hier stolpert man über kuriose Formulierungen wie den verwirrten Grenzen, den verrückten Grenzsteinen oder den ausgezogenen Bienenschwärmen. Trotz dieser mehrdeutigen Begriffe handelt es sich beim BGB um ein fundamentales Gesetzbuch mit einer inzwischen mehr als einhundertjährigen wechselvollen Vergangenheit. Die Weiterentwicklung des Bürgerlichen Rechts im BGB reflektiert gleichzeitig eindrucksvoll die deutsche Geschichte. Es stellt sich also die Frage: Quo vadis BGB?

Gesetze – kaum sind sie verabschiedet, werden sie schon wieder verändert. In der heutigen Zeit haben die meisten eine kurze Verfallszeit. Dass es auch anders geht, zeigt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Seit nunmehr einhundert Jahren regelt es die privaten Rechtsbeziehungen und ist, trotz aller Veränderungen, die es erfahren hat, in seinem Kern erhalten geblieben.

Entstehungsgeschichte des BGB

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB hat die Deutschen bis heute begleitet. Die Wurzeln seiner Entstehung sind jedoch weitaus früher zu suchen. Schon der erste Deutsche Juristentag im Jahre 1860 forderte die Rechtseinheit im materiellen Zivilrecht in den deutschen Ländern. Wenige Jahre nach der Reichsgründung 1871 begann eine Kommission mit den Arbeiten zum ersten Entwurf eines BGB. Eine zwei-

te Kommission führte ab 1890 die Überarbeitung des ersten Entwurfs durch. Diese

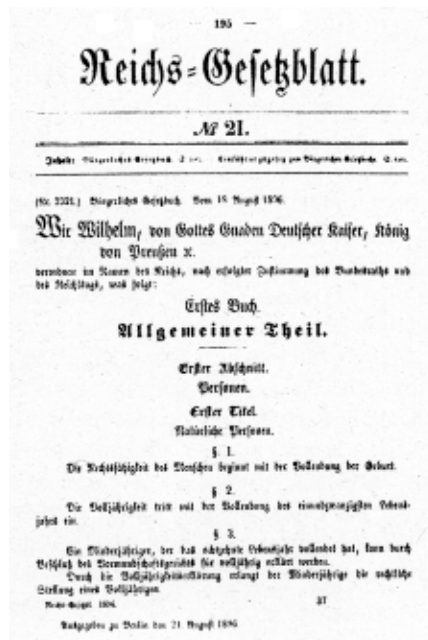


Abb.: RGBl. vom 24. August 1896, S. 195

*) Gewinner eines Pressewettbewerbs für Vermessungsreferendaren/Vermessungsreferendare der Länder Brandenburg und Berlin 2000

Arbeiten mündeten 1895 in die Gesetzesvorlage, die einer eingehenden Beratung folgend, am 1. Juni 1896 vom Reichstag verabschiedet wurde. Nach der Zustimmung des Bundesrats verkündete Kaiser Wilhelm II. am 24. August 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die deutschen Juristen hatten also bis zum In-Kraft-Treten noch mehr als drei Jahre Zeit, sich auf das neue Gesetz einzustellen. Die Reaktionen auf das BGB waren sehr unterschiedlich. Während es im Ausland große Aufmerksamkeit hervorrief, fand es in der deutschen Öffentlichkeit nur wenig Beachtung. Fachleute fürchteten sogar, dass nach dem 1. Januar 1900 im Deutschen Reich niemand wissen werde, was rechtens sei.

Diese anfangs geäußerten Bedenken haben sich jedoch nicht bestätigt – im Gegenteil, das BGB hat sich bis heute zum bedeutendsten Werk des Privatrechts entwickelt.

Aufbau und Stil des BGB

Der römisch-rechtlichen Einteilung folgend, gliedert sich das BGB in fünf Bücher: den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

Kennzeichnend für das BGB ist der hohe Abstraktionsgrad seiner Begriffsbildung, wie etwa Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Dieses führt dazu, dass sich das Gesetzeswerk dem gemeinen Leser als kompliziert zugänglich erweist, denn die gewählten Formulierungen sind spröde und die Vorschriften zum Teil weit verschachtelt. Wer immer versucht, eine Rechtsfrage durch einen kurzen Blick ins BGB zu beantworten, wird sich schwer tun, was zum einen an der wenig eingängigen Sprache liegt, zum anderen aber auch an der Konzeption des Gesetzbuchs.

Die Grundentscheidung aber, ein System aufeinander aufbauender, abstrakter Rechtsätze zu schaffen, hat wesentlich zur Dauerhaftigkeit des BGB beigetragen. Anders als einer seiner Vorläufer, das Allgemeine Preußische Landrecht, verzichtet es mit seinen allgemeinen Bestimmungen darauf, konkrete Einzelfälle zu regeln. Das macht es möglich, auch solche Fälle unter die Regelungen zu subsumieren, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat, oder noch gar nicht denken konnte. Ein weiteres Instrument, das zur Flexibilität und Fortentwicklung des Gesetzbuchs beiträgt, sind die Generalklauseln. Hier sind z.B. die „guten Sitten“, „Treu und Glauben“ und „wichtiger Grund“ zu nennen. Die Interpretation derartiger Generalklauseln birgt aber auch Gefahren, wie die deutsche Geschichte zeigte.

Weiterentwicklung des BGB als Spiegel der deutschen Geschichte

Seit dem In-Kraft-Treten des BGB sind einhundert Jahre vergangen. In diesen Zeitraum fielen zwei Weltkriege und fünf grundlegend verschiedene politische Epochen. Ebenso haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen gewandelt. An die Stelle des obrigkeitsstaatlichen Kaiserreichs ist die demokratische und sozialstaatliche Bundesrepublik getreten. Die mehr als 150 Änderungen im Wortlaut des BGB im Laufe der Jahre waren auch Ausdruck der sich verändernden rechtspolitischen Akzente. Daneben wurde die Auslegung der Vorschriften durch die Rechtsprechung ständig fortentwickelt.

Um den Wandel in den Formulierungen des BGB verstehen und würdigen zu können, lohnt sich ein kurzer Blick auf die verschiedenen Epochen.

Kaiserreich

Bedingt durch den Ausbruch des 1. Weltkriegs, erfolgten Eingriffe in die Eigentums- und Vertragsfreiheit. Hintergrund waren Interessen des Staates, das Gesetz als Instrument staatlicher Lenkung des Wirtschaftslebens zu mißbrauchen.

Weimarer Republik

Die wirtschaftliche und soziale Not als Folge des Kriegs erzwang in der Weimarer Republik gesetzgeberische Eingriffe in das Miet-, Arbeits-, und Grundstücksrecht. Das BGB hatte im Bereich des Erbbaurechts erhebliche Regelungsdefizite. Diese wurden durch den Erlass der Erbbaurechtsverordnung beseitigt. Große Probleme warf auch die Inflation der 20er Jahre auf. Das BGB bot kein Instrumentarium, um mit der Geldentwertung umzugehen. Hier wurde vom Reichsgericht – im offenen Widerspruch zur Reichsgesetzgebung – eine Generalklausel zugunsten der Gläubiger interpretiert.

Drittes Reich

Die heftigsten Eingriffe in die Vorschriften des BGB fanden jedoch während der Zeit des Dritten Reichs statt. Die nationalsozialistische Ideologie sah die Umgestaltung des Staats und des Rechts auf der Grundlage des Gemeinschafts- und Rassegedankens und des Führerprinzips vor. Das BGB, das von dem Grundgedanken der Freiheit und Gleichheit aller Bürger ausging, war mit dieser Ideologie unvereinbar. Es wurde als zu konservativ und unpopulär eingeschätzt und sollte schrittweise durch ein neues Volksgesetzbuch abgelöst werden. Vorarbeiten hierzu wurden jedoch aufgrund des 2. Weltkriegs nie abgeschlossen. Gesetzgeberische Eingriffe, als Ausdruck des politischen Willens, betrafen

deshalb vor allem das Familien- und Erbrecht. Trotz Fortbestehens des BGB, waren Rechtswissenschaft und Rechtsprechung aufgefordert, es im Geiste der nationalsozialistischen Ideologie auszulegen und zu handhaben. Hierzu wurden vor allem die Generalklauseln missbraucht. Andererseits blieb auf dem Gebiet des Vermögensrechts das materielle Recht im wesentlichen unangetastet.

Nach Kriegsende wurden die spezifischen nationalsozialistischen Gesetze durch die Kontrollratsgesetze der Alliierten aufgehoben und die Gleichheit aller vor dem Gesetz wiederhergestellt.

Das bürgerliche Recht der beiden deutschen Staaten

Die Teilung Deutschlands hatte auf das bürgerliche Recht zunächst keinen Einfluss. Auf Grund der unterschiedlichen politischen Entwicklung beider deutscher Staaten, änderte sich aber die Handhabung und später auch die Gesetzgebung.

Das bürgerliche Recht der DDR

Als Ausdruck der gewollten Zerstörung der Rechtseinheit zur Bundesrepublik und zur Demonstration der staatlichen Selbstständigkeit wurde das BGB in der DDR schrittweise außer Kraft gesetzt. Den Höhepunkt stellte schließlich die Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) zum 1. Januar 1976 dar. So wurde unter anderem der freie Gebrauch des Eigentums, einer der Grundwerte des bürgerlichen Rechtsstaats, im ZGB nicht gewährleistet. Die Verkehrsfeindlichkeit des Eigentumsrechts führte dazu, dass das Grundeigentum geradezu missachtet wurde. Deutlich wurde dies u.a. durch die Trennung von Grund- und Gebäudeeigentum – ein Mangel, der heute dringender denn je behoben werden muss.

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 endete auch die Geschichte des ZGB. Durch den Einigungsvertrag wurde die Einheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts wiederhergestellt.

Das bürgerliche Recht der Bundesrepublik Deutschland

Anders als in der DDR ist das BGB in der Bundesrepublik das Gesetzbuch im Bereich des Zivilrechts gewesen und bis heute geblieben. Dennoch unterlag es auch in der westlich orientierten und durch die Marktwirtschaft geprägten Bundesrepublik einer Fortentwicklung, die im Wesentlichen durch zwei Faktoren geprägt wurde. Hier ist zum einen die Ausrichtung des Bürgerlichen Rechts auf die Wertordnung des Grundgesetzes zu nennen. Darüber hinaus wurde der gesellschaftlichen Weiterentwicklung, die sich durch den technischen und wirtschaftlichen Wandel, durch die Veränderung der Gesellschaft und nicht zuletzt durch deren Wertewandel ergeben hat, Rechnung getragen. Die Änderungen im Familienrecht spiegeln am deutlichsten die Veränderung der Gesellschaft (nicht nur) in den letzten fünf Jahrzehnten wider.

Ebenso wie es das Motiv der Väter des BGB war, der politischen Einheit Deutschlands die Vereinheitlichung des Privatrechts folgen zu lassen, so ist es derzeit der Wunsch und das Ziel, ein gemeinsames europäisches Zivilgesetzbuch für das sich vereinende Europa zu schaffen.

Dabei dürften die Beratungen zu den einzelnen Vorschriften ebenso angeregt und kontrovers geführt werden wie vor über einhundert Jahren. Dies zeigte sich damals z.B. auch in den Diskussionen zur Regelung des privatrechtlichen Abmarkungsanspruchs.

Grenzabmarkung, Grenzverwirrung ...

Der § 919 versetzt den Grundeigentümer in die Lage, seinen Grundstücksnachbarn an der Abmarkung ihrer gemeinsamen Grundstücksgrenze zu beteiligen. Im ersten Entwurf enthielt dieser Paragraph vier Absätze. Der letzte Absatz traf, vorbehaltlich der Landesgesetzgebung, Regelungen zur Hinzuziehung von Vermessungsbeamten oder in besonderen Fällen die Beteiligung anderer Beamter. In der Beratung vom 28. April 1884 wurde dieser auf Antrag des Königlich bayrischen Ministerialrats v. Schmitt gestrichen. Zur Begründung führte er an, dass diese Klausel bereits sinngemäß im heutigen Absatz zwei enthalten war. Darüber hinaus beantragte Bayern in der Bundesratsdebatte zur Gesetzesvorlage die vollständige Streichung des Paragraphen „Grenzabmarkung“. Es sah keine Notwendigkeit einer gesamtdeutschen Regelung des privatrechtlichen Abmarkungsanspruchs, sondern war vielmehr der Auffassung, dass dieses zweckmäßiger in der Landesgesetzgebung zu regeln wäre. Der Antrag Bayerns fand jedoch keine Unterstützung und wurde vom Bundesrat abgelehnt. Somit wurde die auch heute noch gültige Formulierung des § 919, einschließlich ihrer leichten sprachlichen Verfehlung „... ein Grenzzeichen verrückt ... geworden ist, ...“, in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und verabschiedet.

Auch beim Lesen des § 920 stolpert man über einen sprachlichen Fauxpas – die verwirrt Grenze. Bei der Beratung des BGB lagen mehrere Anträge zur Änderung des ersten Entwurfs vor, der die Materie der streitigen Grenze behandelte. In dem Antrag des Königlich sächsischen Oberappellationsgerichtspräsidenten v. Weber wurde hierfür erstmalig der Begriff der Grenzver-

wirung eingebracht. Letztendlich fand auch diese mehrdeutige Formulierung Eingang in das BGB und ist bis heute Bestand geblieben.

... und weitere Kuriositäten

Aber nicht nur die zuvor genannten Formulierungen, sondern auch die Existenz ganzer Paragraphen lassen den Leser schmunzeln oder zumindest verwundert den Kopf schütteln. So befinden sich in den §§ 961-964 ausführliche Regelungen, wann z.B. ein ausziehender Bienenschwarm herrenlos wird und dass sogar der Eigentümer eines Bienenschwarms bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten darf. Auch lässt sich in § 921 eine Erläuterung finden, wodurch Grundstücke voneinander geschieden werden.

Diese und andere Paragraphen, die aufgrund ihrer Historie durchaus zweckmäßig aber heutzutage antiquiert wirken, lassen den Schluss zu, dass dem BGB trotz der ununterbrochenen Weiterentwicklung nicht mehr das Etikett eines modernen Gesetzes angeheftet werden kann. Vielmehr gibt es sogar Stimmen, die die eine oder andere Regelung des Zivilrechts der ehemaligen DDR als zeitgemäßer ansehen und eine „Verjüngungskur“ des BGB wünschen.

Quo vadis BGB?

Diesem Spagat – der Weiterentwicklung der deutschen Gesellschaft zu folgen und gleichzeitig europäisches Recht aufzunehmen – wird sich das BGB in den nächsten Jahren unterziehen müssen. Vorreiter sind derzeit Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, die unmittelbar gelten bzw. der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Wenn in einigen Jahrzehnten vielleicht ein „Europäisches Gesetzbuch für Zivilrecht“ entstanden ist, wird

möglicherweise wieder ein modernes und fortschrittliches Gesetzeswerk einen juristischen Meilenstein setzen.

Literaturverzeichnis und Quellenangabe

Dr. Achilles, Dr. Spahn, Dr. Gebhardt: „Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Band III. Sachenrecht“, 1899, S. 124-131

Bohl, Elke: „Was Rechtens ist“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. Januar 2000

Horn, Professor Dr. Norbert: „Ein Jahrhundert Bürgerliches Gesetzbuch“, NJW 2000, Heft 1, S. 40-46

Jakobs, Horst Heinrich: „Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, 1985, S. 499-505

Köhler, Prof. Dr. Helmut: „Einführung“, Bürgerliches Gesetzbuch, München: Beck-Texte im dtv, 44. Auflage 1999, S. VII-XXX

Roth, Herbert: „J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Drittes Buch. Sachenrecht“, Berlin: Sellier-de Gruyter, 13. Bearbeitung 1996, S. 696-712

Ohne Verfasser: „Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band III. Sachenrecht“, Amtliche Ausgabe 1888, S. 268-277

[1] Goethes Werke, Volksausgabe in 18 Bänden, herausgegeben von Eduard Engel; 6. Band, S. 28; Hesse und Becker Verlag Leipzig

